

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Verfassungsgesetz - Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1974

Die NÖ Landtagswahlordnung 1974, LGBl. 0300, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Für die besonderen Wahlbehörden gemäß § 70 a gelten die Bestimmungen über die Sprengelwahlbehörden mit Ausnahme des § 61 Abs. 3, soweit nicht anderes bestimmt wird, sinngemäß".

2. Die Überschrift des § 12 lautet:

"Frist zur Bestellung der Sprengelwahlleiter, deren Vertreter und der besonderen Wahlbehörden, Angelobung, Wirkungskreis der Wahlleiter"

3. Im § 12 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates
"§ 13 Abs. 4" das Zitat "§ 13 Abs. 5".

4. Im § 12 erhalten die Absätze 3 und 4 die Bezeichnung 4 und 5.
§ 12 Abs. 3 (neu) lautet:

"(3) Die Wahlleiter und die zu bestellenden ständigen Vertreter sowie die Beisitzer und Ersatzmänner der besonderen Wahlbehörden nach § 70 a sind spätestens am dritten Tage vor dem Wahltag zu ernennen."

5. Im § 13 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates
"im Abs. 3" das Zitat "im Abs. 4".

6. Im § 13 erhalten die Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 die Bezeichnung
Abs. 3, 4, 5, 6 und 7.
§ 13 Abs. 2 (neu) lautet:

"(2) Die Vorschläge für die besonderen Wahlbehörden gemäß § 70 a sind spätestens am vierten Tage vor dem Wahltag einzubringen."

7. § 13 Abs. 4 (neu) lautet:

"(4) Die Eingaben sind für die Bildung der Landeswahlbehörde an den Landeswahlleiter, für die Bildung der Kreis- und Bezirkswahlbehörden an den Kreiswahlleiter, für die Bildung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden sowie der besonderen Wahlbehörden gemäß § 70 a an den Bezirkswahlleiter zu richten."

8. Im § 13 Abs. 7 tritt anstelle des Zitates "der Abs. 2, 3 und 5" das Zitat "der Abs. 3, 4 und 6".

8a. Im § 14 Abs. 4 wird das Zitat "§ 15 Abs. 2" ersetzt durch das Zitat "§ 15 Abs. 3".

9. Im § 15 erhalten die Absätze 2 und 3 die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

§ 15 Abs. 2 (neu) lautet:

"(2) Die besonderen Wahlbehörden gemäß § 70 a haben ihre konstituierende Sitzung spätestens am Tag der Wahl vor der gemäß § 51 Abs. 2 festgesetzten Wahlzeit abzuhalten. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden."

10. Im § 15 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge "dieser Sitzung" ersetzt durch die Wortfolge "diesen Sitzungen".

11. Im § 15 Abs. 4 tritt anstelle des Zitates "im § 13 Abs. 4" das Zitat "im § 13 Abs. 5".

11a. Im § 18 Abs. 5 wird das Zitat "§ 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6" ersetzt durch das Zitat "§ 13 Abs. 1 bis 4, 6 und 7".

12. § 23 (neu) lautet:

"Vom Wahlrecht sind weiters Personen ausgeschlossen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist."

13. Im § 39 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgende Abs. 2 bis 3 werden angefügt:

"(2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, unmöglich ist, und die ihre Stimme vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 70 a Abs. 1) abgeben wollen.

(3) Fällt bei einem Wahlberechtigten, der eine Wahlkarte nach Abs. 2 in Anspruch genommen hat, die Bettlägerigkeit vor dem Wahltag weg, so hat er die Gemeinde, in deren Bereich er bettlägerig war, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, daß er auf einen Besuch durch eine gemäß § 70 a eingerichtete besondere Wahlbehörde verzichtet".

14. § 40 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte nach seinem ordentlichen Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, spätestens am dritten Tage vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Wei-

se glaubhaft gemacht werden. Im Falle des § 39 Abs. 2 hat der Antrag auch das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 70 a Abs. 1 und die genaue Angabe der Wohnung, des Krankenzimmers und dergleichen, wo der Antragsteller liegt und dieser Besuch erfolgen soll, zu enthalten. Die Notwendigkeit des Besuches ist glaubhaft zu machen.

14a. Dem § 41 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Bei Ausstellung einer Wahlkarte gemäß § 39 Abs. 2 sind die Worte "besondere Wahlkarte" anzumerken".

15. Im § 41 erhält der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3.

§ 41 Abs. 2 (neu) lautet:

"(2) Im Falle der Ausstellung einer Wahlkarte an einen Wahlberechtigten, der außerhalb des Ortes seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis bettlägerig ist, hat die ausstellende Gemeinde diejenige Gemeinde, in deren Bereich der Bettlägerige sich aufhält, von der Ausstellung der Wahlkarte mit dem Hinweis zu verständigen, daß dieser von einer besonderen Wahlbehörde aufzusuchen ist."

16. Im § 41 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Ob und in welcher Weise für Wahlkartenwähler besondere Wahllokale zu bestimmen sind, ist in den §§ 55, 70 und 70 a angeordnet.

17. Im § 51 erhält der Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 5.

§ 51 Abs. 4 (neu) lautet:

"(4) Die Gemeindewahlbehörden haben spätestens am fünften Tage vor dem Wahltag zu bestimmen, wieviele besondere Wahlbehörden gemäß § 70 a eingerichtet werden. Diese Verfügung ist sogleich ortsüblich kundzumachen."

18. § 55 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Bestimmungen der §§ 70 und 70 a werden von den Vorschriften des Abs. 1 nicht berührt."

19. Die Überschrift des 4. Abschnittes lautet:

"Besondere Erleichterungen für
die Ausübung des Wahlrechtes"

20. Nach dem § 70 wird folgender § 70 a eingefügt:

§ 70 a

Ausübung der Wahl durch
bettlägerige Wahlkartenwähler

(1) Um den bettlägerigen Personen, die auf Grund eines Antrages gemäß § 39 Abs. 2 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, haben die Gemeindewahlbehörden spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag besondere Wahlbehörden einzurichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufsuchen. Die Bestimmungen der §§ 51 und 58 sind sinngemäß zu beachten.

(2) Bei Ausübung des Wahlrechtes vor den besonderen Wahlbehörden sind die Vorschriften des § 70 Abs. 3 und Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Stimmzettelprüfung durch die besonderen Wahlbehörden umfaßt nur die im § 80 Abs. 2 bestimmte Feststellung. Die Wahlkuverts von bettlägerigen Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen sind gesondert zu zählen und den gemäß Abs. 4 tätig werdenden Wahlbehörden gesondert zu übergeben. Hinsichtlich der Niederschrift der besonderen Wahlbehörden ist § 82 Abs. 2 lit. a bis h, Abs. 3 lit. a bis d und g sowie Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Gemeindewahlbehörden haben unter Bedachtnahme auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses jene Wahlbehörde(n) zu bestimmen, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörden festzustellen hat (haben). Die Bezeichnung dieser Wahlbehörde(n) ist der Bezirkswahlbehörde telefonisch bekanntzugeben.

(5) Diese Wahlbehörde(n) hat (haben) sodann die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts der bettlägerigen Wähler des Wahlkreises in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses ununterscheidbar einzubeziehen; die Wahlkuverts von bettlägerigen Wählern aus anderen Wahlkreisen sind nach den §§ 80 Abs. 3 und 82 Abs. 3 lit. h zu behandeln. Die Wahlakten einschließlich der Niederschriften der besonderen Wahlbehörden sind von diesen der (den) feststellenden Wahlbehörde(n) unverzüglich zu überbringen und bilden einen Bestandteil deren Wahlaktes."

21. In der Anlage 3 zu § 40 Abs. 2 lautet die 5. und 6. Zeile des zweiten Absatzes:

"Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht - vor einer besonderen Wahlbehörde*) - auch außerhalb des Ortes bzw. Sprengels, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben."

22. In der Anlage 3 zu § 40 Abs. 2 wird die Fußnote "-*) Nichtzutreffendes streichen" angefügt.